

**Datenschutzrat - Votum Separatum Dr. Hans G. Zeger vom 22. Februar 2010**  
betreffend den Bericht zu Alternativen zur Sozialversicherungsnummer in der  
Bildungsdokumentation

Der Bericht des BMUKK<sup>1</sup> vom 3.12.2009 kommt im wesentlichen zum Ergebnis, dass zur bestehenden Verwendung der Sozialversicherungsnummer als individuelle Identifikation jeder Bildungsaktivität jedes Bürgers keine Alternative besteht. Im Wesentlichen wird nicht grundrechtlich oder bildungspolitisch argumentiert, sondern mit Kosten, die eine Umstellung verursachen würde.

Nun ist anzumerken, dass jede Änderung eingeführter Maßnahmen vorab Kosten verursacht. Zieht man diesen Maßstab heran, dann hätte man sich auch die "Evaluation" zur Gänze sparen können, was zusätzliche Kosten eingespart hätte.

Der entscheidende Punkt ist jedoch nicht ob Änderungen Kosten verursachen, sondern ob durch eine Änderung eine Verbesserung der grundrechtlichen Situation der Bürger möglich wäre, bei gleich hohem, vielleicht sogar verbessertem oder jedenfalls nur geringfügig verringertem Niveau der Bildungsplanung.

Diese Abschätzung erfolgte jedoch nicht, womit die gesamte "Evaluation" als höchst problematisch und fragwürdig anzusehen ist.

Weder der vorliegende Endbericht des Instituts für Rechtsinformatik "Untersuchung von Alternativen zur Sozialversicherungsnummer in der Bildungsdokumentation" vom 2.12.2009, noch der Abschlussbericht des BMUKK vom 3.12.2009 (!!!) konnten plausibel erklären, warum die Verwendung irgend eines Personenkennzeichens die notwendige Voraussetzung für die Erstellung EU-konformer Bildungsstatistiken sein soll. Auch konnte nicht schlüssig begründet werden, warum die anonymisierte und aggregierte Erfassung von Bildungsdaten eine angemessene, aktuelle und zeitgemäße Bildungsplanung verhindern sollte.

Auch die Beratungen im Datenschutzrat am 22.2.2010 konnten keine ausreichende Klärung bringen, warum die Verwendung von Personenkennzeichen bei der Erstellung einer Bildungsdokumentation unverzichtbar sein soll.

Ziel eines Bildungsdokumentationssystems kann es nur sein, rasch Eckdaten zur Entwicklung und Planung von Bildungseinrichtungen zu liefern. Es macht wenig Sinn individuelle Bildungsverläufe über Jahre und Jahrzehnte zu erfassen und zu verwalten. Aus zehn bis zwanzig Jahre zurückliegenden individuellen Bildungsverläufen aktuelle bildungspolitische Entscheidungen abzulesen zu wollen ist schlicht Unfug und entspricht nicht den Anforderungen einer modernen, sich rasch wandelnden Gesellschaft, die rasche und aktuelle Anpassungen im Bildungsbereich erfordert.

Aus dem Auftrag einer Bildungsdokumentation, zu der sich auch Österreich im Rahmen der EU verpflichtet hat, ist nicht abzulesen, dass eine Bildungsbuchhaltung mit

---

<sup>1</sup> *"Abschließende Stellungnahme des BMUKK über die Untersuchung von Alternativen zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer als bildungsspezifisches Personenkennzeichen in der Bildungsdokumentation" (3.12.2009)*

jahrzehntelanger Bevorratung von - zumindest - pseudonymisierten individuellen Daten zulässig wäre.

Der Unsinn einer derartigen Vorgangsweise zeigt sich schon allein darin, dass nicht zu erwarten ist, dass in 10, 20 oder 30 Jahren dieselben Unterrichtsangebote, dieselben Bildungsgesetze Gültigkeit haben werden. Selbst in einem veränderungsresistenten Land wie Österreich sind die Bildungseinrichtungen der 70er, 80er und 90er-Jahre und die dazugehörigen Begleitgesetze nur sehr beschränkt mit den gegenwärtigen Einrichtungen zu vergleichen. Die Vergleichbarkeit von jahrzehntealten Bildungsverläufen mit gegenwärtigen Anforderungen ist nicht gegeben.

Schon die Datenschutzbestimmungen der EU (95/46/EG), aber auch das Datenschutzgesetz (DSG 2000) sehen vor, dass Daten, die zu einer Sache nicht zweckentsprechend sind, zu löschen sind bzw. nicht erhoben werden dürfen. Die jahrzehntelange individualisierte Bevorratung von Bildungsinformationen widerspricht somit diesem Minimalitäts- und Zweckbestimmungsgebot.

Es existieren längst statistische Verfahren, die es erlauben aus bestehenden aggregierten und anonymisierten Daten Entwicklungsströme und Entwicklungsverläufe mit einer für Planungsaufgaben hinreichend hohen Genauigkeit zu erstellen. Nicht ausreichend wären diese Methoden freilich für die Buchführung über jeden individuellen Bürger. Für eine derartige zweckfreie Bildungsbuchhaltung fehlt jedoch die grundrechtliche Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK (BGBl. Nr. 210/1958).

Wenn jedoch eine Maßnahme (personenbezogene Erhebung von Bildungsinformationen) nicht erforderlich ist um ein angestrebtes Ziel zu erreichen (aktuelle Bildungsplanung), dann ist sie als Eingriff in Persönlichkeitsrechte unzulässig.

Es wird dringend ersucht die gesetzlichen Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes dahingehend zu ändern, dass

- 1) keine SV-Nummer in welcher Form auch immer zum Zwecke der Bildungsdokumentation verwendet wird,
- 2) kein anderes personenbezogenes Kennzeichen, auch kein bereichsspezifisches oder bildungsspezifisches Personenkennzeichen nach E-GovG zum Zwecke der Bildungsdokumentation herangezogen wird,
- 3) die meldepflichtigen Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen) nur mehr dazu verpflichtet werden jährlich aggregierte Daten ihrer Schule zu melden.

Zur Sicherung der erforderlichen Planungsqualität wird zusätzlich angeregt Statistik-Experten mit Erfahrungen in Bewegungsanalysen anonymisierter Daten, etwa im Zusammenhang mit Wählerstromanalysen, zur Formulierung der geeigneten Aggregierungsvorgaben heranzuziehen.

Dr. Hans G. Zeger, Mitglied des Datenschutzrates eh